

TYROLBOND INTERNATIONAL

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Rechenschaftsbericht 2009/10

Inhaltsübersicht

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| TIROLINVEST - Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. | 2 |
| Entwicklung des Fonds | 3 |
| Zusammensetzung des Fondsvermögens | 4 |
| Vergleichende Übersicht (in EURO) | 5 |
| Ausschüttung/Auszahlung | 5 |
| Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens | 6 |
| 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance) | 6 |
| 2. Fondsergebnis | 6 |
| 3. Entwicklung des Fondsvermögens..... | 7 |
| 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung | 8 |
| Vermögensaufstellung zum 15. November 2010 | 9 |
| Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk | 13 |
| Fondsbestimmungen | 15 |
| Allgemeine Fondsbestimmungen | 15 |
| Besondere Fondsbestimmungen | 17 |
| Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen | 21 |
| Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung | 23 |
| A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern | 23 |
| B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen..... | 27 |
| C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen | 31 |
| Publikumsfonds der TIROLINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. | 35 |

TIROLINVEST - Kapitalanlagegesellschaft m. b. H.

| | |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschrift | 6020 Innsbruck, Sparkassenplatz 1 Telefon: +43 (0)5 0100 DW 70090 Telefax: +43 (0)5 0100 DW 970090 E-mail: info@tirolinvest.at http://www.tirolinvest.at |
| Gründung | 6. September 1988 |
| Gesellschafter | Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft, Innsbruck Erste Sparinvest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien |
| Staatskommissäre | Mag. Erhard Moser Mag. Christa Bock |
| Aufsichtsrat | Wolfgang Brix, Innsbruck, Vorsitzender Dr. Franz Gschiegl, Wien, Vorsitzender Stellvertreter Mag. Wolfgang Traindl, Wien (bis 19.2.2010) Hubert Schenk, Innsbruck Mag. Peter Tiefenthaler, Innsbruck Klaus Schimana Christian Schön (ab 19.2.2010) |
| Geschäftsführer | Martin Farbmacher Michael Perger |
| Prüfer | Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (vom 1.4.2009 bis 31.12.2009) ab 01.01.2010 ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH |
| Depotbank | Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft, Innsbruck |

Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des TYROLBOND INTERNATIONAL Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr vom 16. November 2009 bis 15. November 2010 vorzulegen.

Entwicklung des Fonds

Das Fondsvermögen verminderte sich in der Berichtsperiode von EURO 55,60 Mio zum 15. November 2009 auf EURO 46,42 Mio zum 15. November 2010 um 16,51 %.

Am 15. November 2009 waren 561.967 Ausschüttungsanteile und 218.873 Thesaurierungsanteile im Umlauf, am 15. November 2010 469.692 Ausschüttungsanteile und 166.416 Thesaurierungsanteile. Die Zahl der Ausschüttungsanteile verminderte sich damit im Berichtsjahr um 16,42 % und die Zahl der Thesaurierungsanteile verminderte sich um 23,97 %.

Der Rechenwert eines Ausschüttungsanteils wurde zum 15. November 2009 mit EURO 63,23 und der eines Thesaurierungsanteils mit EURO 91,71 ermittelt. Zum 15. November 2010 betragen diese EURO 64,55 für Ausschüttungsanteile und EURO 96,78 für Thesaurierungsanteile. Unter der Annahme einer gänzlichen Wiederveranlagung der Ausschüttung in der Höhe von EURO 2,75 je Anteil bzw. der Auszahlung gem. § 13 InvFG in der Höhe von EURO 0,98 je Anteil erhöhten sich die Anteilswerte im Berichtsjahr für einen Ausschüttungsanteil um 6,66 % und für einen Thesaurierungsanteil um 6,65 %. Der geringfügige Unterschied in der Wertentwicklung zwischen Ausschüttungsanteilen und Thesaurierungsanteilen ist auf Rundungen zurückzuführen.

Fundamentales Umfeld

Das Umfeld an den Finanzmärkten im vergangenen Geschäftsjahr war von mehreren wichtigen Faktoren geprägt: In den USA keimten aufgrund des schwierigen Arbeitsmarktes und des darniederliegenden Immobiliensektors neuerliche Befürchtungen über einen Rückfall in die Rezession auf. Europa profitierte von einer unerwartet kräftigen Konjunkturerholung, vor allem in Deutschland, wobei sich die volkswirtschaftlichen Ungleichgewichte innerhalb der Währungsunion deutlich verstärkten. Griechenland etwa befindet sich in einer Rezession, nachdem es seine Zahlungsunfähigkeit eingestehen und die Hilfe der EU annehmen musste, um seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Es war auch ein sehr schwieriges Jahr für die großen Zentralbanken, sowohl für die Fed als auch für die EZB. Die amerikanische Notenbank bewegte sich mit ihrer Geldpolitik auf einem strategisch schmalen Grat zwischen Konjunkturbelebung, Inflationsvermeidung und dem vergeblichen Willen, die immense Liquiditätszufuhr schrittweise zurückzuführen. Die Europäische Zentralbank beschäftigte sich mit dem Aufspannen diverser Rettungsschirme für klamme EU-Mitgliedsstaaten. In diesem Rahmen wurde im Mai 2010 ein gigantisches Rettungspaket über € 750 Mrd. verabschiedet, das sich aus Beiträgen der EU-Mitgliedsstaaten, eines EU-Notfallfonds und des IWF zusammensetzt. Ziel dieses Pakets war und ist es, den Druck auf den Euro und die europäischen Finanzwerte zu mildern, während die EZB die Maßnahmen durch den Aufkauf von Staatsanleihen und Geldmarktoperationen flankieren soll.

Entwicklungen an den Rentenmärkten

Aufgrund der oben begründeten Skepsis der Marktteilnehmer verzeichneten sichere Staatsanleihen, insbesondere deutsche Bundesschuld mit AAA-Rating, eine nicht enden wollende Nachfrage. Dort sanken die Renditen im Jahresverlauf auf ein historisches Rekordtief in allen Laufzeitbereichen. Andererseits stiegen die Renditeaufschläge von Anleihen aus den eingangs erwähnten Peripherieländern unter hohen Schwankungen per saldo deutlich an. So etwa erhöhten sich die Zinsaufschläge dieser Bonds im abgelaufenen Geschäftsjahr bei Laufzeiten von zehn Jahren im Vergleich zu deutschen Bunds um 1,1 (IT) bis 6,5 (GR) Prozentpunkte. Damit müssen diese Länder zur Schuldenaufnahme am Kapitalmarkt deutlich höhere Zinsaufschläge in Kauf nehmen, als sie es noch vor einem Jahr mussten.

Große Probleme um die Finanzierung des Staatshaushalts tauchten zu Ende des Geschäftsjahres in Irland auf, als bekannt wurde, dass der Staat weitere € 80 bis 100 Mrd. benötige, um die für die Rettung der irischen Banken aufgewendeten Gelder zu refinanzieren.

Am Geldmarkt trat eine schrittweise Normalisierung ein, als die Geldmarktzinsen wieder über den Leitzinssatz gestiegen waren. Grund dafür war die Rückführung der Liquiditätsbereitstellung durch die EZB, nicht zuletzt wegen verminderter Nachfrage seitens der Finanzinstitute.

Der Fonds

Der Fonds erzielte im vergangenen Geschäftsjahr eine Wertentwicklung von + 6,66 %. Einen positiven Beitrag lieferte die bonitätsmäßig erstklassige Zusammensetzung des Portfolios (Durchschnittsrating: AA+), da die Ausweitung der Renditedifferenzen zwischen AAA-Staatsschuld und Unternehmens- und Finanztiteln somit keinen Einfluss auf die Kursentwicklung der einzelnen Wertpapiere hatte. Ertragsmindernd wirkte sich die defensive Duration aus, da einerseits bei Anleihen mit kürzerer Laufzeit geringere Zinserträge anfallen als bei Langläufern und andererseits bei fallenden Renditen weniger Kursgewinne zu lukrieren sind. Die Strategie einer unterdurchschnittlichen Duration wird aber aufgrund des schwierigen Marktumfelds und der latenten Gefahr von Zinsanstiegen beibehalten.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

| | 15. November 2010 | | 15. November 2009 | |
|-----------------------------------------|-------------------|---------------|-------------------|---------------|
| | Mio. EURO | % | Mio. EURO | % |
| Anleihen lautend auf | | | | |
| Deutsche Mark | 7,1 | 15,26 | 6,1 | 11,03 |
| EURO | 25,2 | 54,34 | 37,7 | 67,78 |
| Französische Franc | 3,9 | 8,33 | 5,4 | 9,79 |
| Holländische Gulden | 2,2 | 4,68 | - | - |
| Italienische Lire | 2,1 | 4,47 | 1,8 | 3,32 |
| Österreichische Schilling | 2,1 | 4,46 | 1,9 | 3,46 |
| Investmentzertifikate lautend auf | | | | |
| EURO | 1,6 | 3,38 | 1,2 | 2,24 |
| Wandelschuldverschreibungen lautend auf | | | | |
| EURO | 1,2 | 2,50 | 1,2 | 2,11 |
| Wertpapiervermögen | 45,2 | 97,42 | 55,5 | 99,74 |
| Bankguthaben/ -verbindlichkeiten | 0,4 | 0,91 | - | 0,8 |
| Zinsenansprüche | 0,8 | 1,67 | 1,0 | 1,75 |
| Fondsvermögen | 46,4 | 100,00 | 55,6 | 100,00 |

Vergleichende Übersicht (in EURO)

| Rechnungs- jahr | Fonds- vermögen | Ausschüttungsanteile | | Thesaurierungsanteile | | | Wertent- wicklung in Prozent 1) |
|--------------------|--------------------|----------------------------------|-------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| | | Errechneter Wert je Anteil | Aus- schüttung | Errechneter Wert je Anteil | Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag | Auszahlung gem. § 13 InvFG | |
| 2004/05 | 165.056.823,52 | 67,85 | 2,55 | 86,83 | 2,52 | 0,74 | + 2,95 |
| 2005/06 | 141.624.963,25 | 66,06 | 2,47 | 87,08 | 2,46 | 0,80 | + 1,15 |
| 2006/07 | 106.819.672,36 | 64,02 | 2,55 | 86,88 | 2,62 | 0,84 | + 0,70 |
| 2007/08 | 66.191.965,79 | 59,57 | 2,75 | 83,39 | 2,89 | 0,96 | - 3,08 |
| 2008/09 | 55.604.160,84 | 63,23 | 2,75 | 91,71 | 3,01 | 0,98 | + 11,24 2) |
| 2009/10 | 46.423.574,19 | 64,55 | 2,85 | 96,78 | 3,27 | 1,00 | + 6,66 2) |

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile geringfügig von dieser Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.

Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rechnungsjahr 2009/10 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung in der Höhe von EURO 2,85 (2008/09 EURO 2,75) je Anteil, das sind bei 469.692 Ausschüttungsanteilen insgesamt EURO 1.338.622,20, vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EURO 0,67 einzubehalten (ohne Optionserklärung EURO 0,62), sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird am Dienstag, den 1. Februar 2011, bei

sämtlichen Tiroler und Vorarlberger Sparkassen und ihren Filialen,
sowie die ERSTE Bank der österreichischen Sparkassen AG, Wien und ihre Filialen,

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2009/10 je Anteil EURO 3,27 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 166.416 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 544.180,32.

Im Hinblick auf § 13 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 1,00 je Anteil) auszuführen, das sind bei 166.416 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 166.416,00. Die Kapitalertragsteuer ist im Fall der Abgabe einer Optionserklärung in der Höhe von EURO 1,00 je Anteil, ohne Abgabe einer Optionserklärung in der Höhe von EURO 0,93 je Anteil, von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Auch die Auszahlung erfolgt am Dienstag, den 1. Februar 2011.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

| Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags | Ausschüttungsanteile | Thesaurierungsanteile |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------|
| Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres | 63,23 | 91,71 |
| Ausschüttung am 01.02.2010 (entspricht rd. 0,0448 Anteilen) 1) | 2,75 | |
| Auszahlung am 01.02.2010 (entspricht rd. 0,0106 Anteilen) 1) | | 0,98 |
| Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres | 64,55 | 96,78 |
| Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile | 67,44 | 97,81 |
| Nettoertrag pro Anteil | 4,21 | 6,10 |
| Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr 2) | 6,66 % | 6,65 % |

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

| | | |
|-----------------------------------|--------------|--------------|
| Zinsenerträge | 2.373.922,70 | |
| Dividenderträge | 0,00 | |
| Sonstige Erträge | 0,00 | |
| Summe Erträge (ohne Kursergebnis) | | 2.373.922,70 |

Sollzinsen - 1.964,91

Aufwendungen

| | | |
|----------------------------------|--------------|--|
| Vergütung an die KAG | - 198.917,12 | |
| Kosten für den Wirtschaftsprüfer | - 4.640,23 | |
| Publizitätskosten | - 8.195,78 | |
| Wertpapierdepotgebühren | - 45.540,60 | |
| Depotbankgebühren | - 8.060,10 | |
| Kosten für externe Berater | 0,00 | |
| Summe Aufwendungen | - 265.353,83 | |

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 1.270,77

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

2.107.874,73

Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

| | | |
|-------------------------|----------------|--|
| Realisierte Gewinne 5) | 89.856,97 | |
| Realisierte Verluste 6) | - 2.348.792,29 | |

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

- **2.258.935,32**

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

- **151.060,59**

| | | |
|------------------------------------------------------------------------|---|---------------------|
| Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) | - | 151.060,59 |
| b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4) | | |
| Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses | | 3.416.462,12 |
| Ergebnis des Rechnungsjahres | | 3.265.401,53 |
| c. Ertragsausgleich für ordentliche Erträge des Rechnungsjahres | - | 193.098,99 |
| Fondsergebnis gesamt | | 3.072.302,54 |

3. Entwicklung des Fondsvermögens

| | | |
|-----------------------------------------------------------|---|----------------------|
| Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7) | | 55.604.160,84 |
| Ausschüttung/Auszahlung | | |
| Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.02.2010 | - | 1.545.409,25 |
| Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.02.2010 | - | 214.495,54 |
| Ausgabe und Rücknahme von Anteilen | - | 10.492.984,40 |
| Fondsergebnis gesamt | | 3.072.302,54 |
| (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt) | | |
| Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8) | | 46.423.574,19 |

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung

| | | | |
|----------------------------------------|-------------------|-------------------|----------------------------|
| Ausschüttung am 01.02.2011 für 469.692 | | | |
| Ausschüttungsanteile zu je EUR 2,85 | 1.338.622,20 | | |
| Wiederveranlagung für 469.692 | | | |
| Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,00 | <u>0,00</u> | 1.338.622,20 | |
| Auszahlung am 01.02.2011 für 166.416 | | | |
| Thesaurierungsanteile zu je EUR 1,00 | 166.416,00 | | |
| Wiederveranlagung für 166.416 | | | |
| Thesaurierungsanteile zu je EUR 3,27 | <u>544.180,32</u> | <u>710.596,32</u> | <u>2.049.218,52</u> |

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich) - 344.159,58

Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

| | | | |
|------------------------------------------------|--------------------|--------------|--|
| Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz | 2.348.792,29 | | |
| Gewinnübertrag auf die Substanz | <u>- 68.200,00</u> | 2.280.592,29 | |

Veränderung des Gewinnvortrags 9)

| | | | |
|-----------------------------------|-----------------------|-------------------|----------------------------|
| Gewinnvortrag aus dem Vorjahr | 3.427.325,18 | | |
| Gewinnvortrag in die Folgeperiode | <u>- 3.314.539,37</u> | <u>112.785,81</u> | <u>2.049.218,52</u> |

- 1) Rechenwert am 28.01.2010 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 61,38, für einen Thesaurierungsanteil EUR 92,04.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 1.152.288,51.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 68.200,00.
- 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -1.220,00.
- 7) Anteilsufluss zu Beginn des Rechnungsjahres: 561.967 Ausschüttungsanteile und 218.873 Thesaurierungsanteile.
- 8) Anteilsufluss am Ende des Rechnungsjahres: 469.692 Ausschüttungsanteile und 166.416 Thesaurierungsanteile.
- 9) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 15. November 2010

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 16. November 2009 bis 15. November 2010)

| Wertpapier-Bezeichnung | Kenn- nummer | Zinssatz | Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.) | Verkäufe/ Abgänge | Bestand | Kurs | Kurswert in EUR | %-Anteil am Fonds- vermögen |
|--------------------------------------------|------------------|----------|-----------------------------------------------------------|----------------------|---------|------------|---------------------|--------------------------------------|
| AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE | | | | | | | | |
| ANLEIHEN auf Deutsche Mark lautend | | | | | | | | |
| Emissionsland DEUTSCHLAND | | | | | | | | |
| DT.BANK 96/26 ZO | DE0001345759 | 0,00000 | 0 | 0 | 4.500 | 51,600000 | 1.187.219,75 | 2,56 |
| EURO-DM SEC.B86/16N.K. | DE0004777248 | 0,00000 | 0 | 0 | 4.000 | 86,875000 | 1.776.739,29 | 3,83 |
| Summe | | | | | | | <u>2.963.959,04</u> | <u>6,38</u> |
| Emissionsland GROSSBRITANNIEN | | | | | | | | |
| EURO-DM SEC.86/16 N.K. | DE0004775952 | 0,00000 | 0 | 0 | 4.000 | 86,965000 | 1.778.579,94 | 3,83 |
| Summe | | | | | | | <u>1.778.579,94</u> | <u>3,83</u> |
| Emissionsland NIEDERLANDE | | | | | | | | |
| RABOBK NED. 96/26 ZO | DE0001346955 | 0,00000 | 0 | 0 | 8.940 | 51,235000 | 2.341.925,93 | 5,04 |
| Summe | | | | | | | <u>2.341.925,93</u> | <u>5,04</u> |
| Summe DEM umgerechnet zum Kurs von 1,95583 | | | | | | | <u>7.084.464,91</u> | <u>15,26</u> |
| ANLEIHEN auf EURO lautend | | | | | | | | |
| Emissionsland DEUTSCHLAND | | | | | | | | |
| ALLG.HYP.OE.PF.S.497 | DE0002027976 | 4,25000 | 0 | 0 | 500 | 105,930000 | 529.650,00 | 1,14 |
| DRESDNER BK. 01/21 | XS0124569210 | 1,90100 | 0 | 0 | 500 | 82,000000 | 410.000,00 | 0,88 |
| Summe | | | | | | | <u>939.650,00</u> | <u>2,02</u> |
| Emissionsland FRANKREICH | | | | | | | | |
| CAISSE REF.HAB 99-11 B | FR0000186249 | 4,20000 | 0 | 0 | 4.000 | 101,230000 | 4.049.200,00 | 8,72 |
| Summe | | | | | | | <u>4.049.200,00</u> | <u>8,72</u> |
| Emissionsland INDONESIEN | | | | | | | | |
| LANDSBANKI ISL. 07/10 | XS0282198810 v.* | 0,00000 | 0 | 0 | 1.000 | 9,050000 | 90.500,00 | 0,19 |
| Summe | | | | | | | <u>90.500,00</u> | <u>0,19</u> |
| Emissionsland OESTERREICH | | | | | | | | |
| ERSTE JAP.ST. | XS0097831134 1) | 0,00000 | 0 | 0 | 1.000 | 90,400000 | 904.000,00 | 1,95 |
| PSK FLR-MTN.00/15 | XS0115996646 | 0,79100 | 1.250 | 0 | 1.250 | 98,500000 | 1.231.250,00 | 2,65 |
| Summe | | | | | | | <u>2.135.250,00</u> | <u>4,60</u> |
| Summe EUR | | | | | | | <u>7.214.600,00</u> | <u>15,54</u> |

TYROLBOND INTERNATIONAL

| Wertpapier-Bezeichnung | Kenn- nummer | Zinssatz | Käufe/ Zugänge Stück/Nominale | Verkäufe/ Abgänge (Nom. in 1.000, ger.) | Bestand | Kurs | Kurswert in EUR | %-Anteil am Fonds- vermögen |
|-------------------------------------------------------|-----------------|----------|-------------------------------------|-----------------------------------------------|---------|--------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------|
| ANLEIHEN auf Schilling lautend | | | | | | | | |
| Emissionsland OESTERREICH | | | | | | | | |
| SPK TIROL SOBL 95-15/5 | AT0000476304 | 0,00000 | 0 | 0 | 33.000 | 86,300000 | 2.069.649,64 | 4,46 |
| | | | | | | Summe | 2.069.649,64 | 4,46 |
| | | | | | | Summe ATS umgerechnet zum Kurs von 13,7603 | 2.069.649,64 | 4,46 |
| | | | | | | SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE | 16.368.714,55 | 35,26 |
| INVESTMENTZERTIFIKATE auf EURO lautend | | | | | | | | |
| Emissionsland OESTERREICH | | | | | | | | |
| ESPA BOND SYSTEM (A) | AT0000624259 | - | 20.000 | 9.000 | 16.000 | 98,120000 | 1.569.920,00 | 3,38 |
| | | | | | | Summe | 1.569.920,00 | 3,38 |
| | | | | | | Summe EUR | 1.569.920,00 | 3,38 |
| | | | | | | SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE | 1.569.920,00 | 3,38 |
| IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE | | | | | | | | |
| ANLEIHEN auf EURO lautend | | | | | | | | |
| Emissionsland CAYMAN-INSELN | | | | | | | | |
| EUROFIMA 98/12 | ES0233813205 | 4,02000 | 0 | 0 | 2.001 | 104,830000 | 2.098.036,13 | 4,52 |
| | | | | | | Summe | 2.098.036,13 | 4,52 |
| Emissionsland DEUTSCHLAND | | | | | | | | |
| LANDWIRT.R.BK 99/14VARMTN | XS0098565103 | 4,00000 | 0 | 0 | 500 | 103,500000 | 517.500,00 | 1,11 |
| | | | | | | Summe | 517.500,00 | 1,11 |
| Emissionsland FRANKREICH | | | | | | | | |
| AGENCE FSE DEV. 01-11 | FR0000485211 | 5,25000 | 0 | 0 | 1.400 | 101,570000 | 1.421.980,00 | 3,06 |
| C.E.P.M.E. 99-11 | FR0000186215 | 4,37500 | 0 | 0 | 2.000 | 101,445000 | 2.028.900,00 | 4,37 |
| CAISSE NAT. AUTOR. 99-14 | FR0000494759 | 4,37500 | 0 | 0 | 3.400 | 107,895000 | 3.668.430,00 | 7,90 |
| CREDIT AGRIC. 00-11 | FR0000186694 | 5,60000 | 780 | 0 | 780 | 103,990000 | 811.122,00 | 1,75 |
| LA POSTE 99-11 | FR0000497455 | 5,75000 | 0 | 0 | 2.000 | 101,950000 | 2.039.000,00 | 4,39 |
| R.A.T.P. 99/11 MTN | XS0099172503 | 4,75000 | 0 | 0 | 2.870 | 101,605000 | 2.916.063,50 | 6,28 |
| | | | | | | Summe | 12.885.495,50 | 27,76 |
| Emissionsland NIEDERLANDE | | | | | | | | |
| ABN AMRO BK 05-35 FLR | NL0000116796 | 5,50000 | 0 | 1.000 | 1.000 | 68,048610 | 680.486,10 | 1,47 |
| GENERALI FIN. 99/14 | XS0097245244 | 4,75000 | 1.425 | 0 | 1.425 | 106,855000 | 1.522.683,75 | 3,28 |
| | | | | | | Summe | 2.203.169,85 | 4,75 |

| Wertpapier-Bezeichnung | Kenn- nummer | Zinssatz | Käufe/ Zugänge Stück/Nominale | Verkäufe/ Abgänge (Nom. in 1.000, ger.) | Bestand | Kurs | Kurswert in EUR | %-Anteil am Fonds- vermögen |
|-------------------------------|-----------------|----------|-------------------------------------|-----------------------------------------------|---------|------------|--------------------|--------------------------------------|
| Emissionsland SCHWEDEN | | | | | | | | |
| VATTENFALL TRSY 99/11 MTN | XS0095116280 | 4,50000 | 0 | 0 | 300 | 102,665000 | 307.995,00 | 0,66 |
| | | | | | | Summe | 307.995,00 | 0,66 |
| | | | | | | Summe EUR | 18.012.196,48 | 38,80 |

ANLEIHEN auf Französische Franc lautend**Emissionsland FRANKREICH**

| | | | | | | | | |
|------------------|--------------|---------|---|---|--------|--------------------------------------------|--------------|------|
| SNCF 93/13 | XS0045751996 | 6,75000 | 0 | 0 | 13.000 | 112,350000 | 2.226.594,12 | 4,80 |
| TOTAL S.A. 98/13 | XS0090222281 | 5,00000 | 0 | 0 | 10.000 | 107,615000 | 1.640.580,10 | 3,53 |
| | | | | | | Summe | 3.867.174,22 | 8,33 |
| | | | | | | Summe FRF umgerechnet zum Kurs von 6,55957 | 3.867.174,22 | 8,33 |

ANLEIHEN auf Holländische Gulden lautend**Emissionsland NIEDERLANDE**

| | | | | | | | | |
|-------------------|--------------|---------|-------|---|-------|--------------------------------------------|--------------|------|
| B.N.G. 95/15 ZERO | NL0000120269 | 0,00000 | 5.360 | 0 | 5.360 | 89,420000 | 2.174.928,64 | 4,68 |
| | | | | | | Summe | 2.174.928,64 | 4,68 |
| | | | | | | Summe NLG umgerechnet zum Kurs von 2,20371 | 2.174.928,64 | 4,68 |

ANLEIHEN auf Italienische Lire lautend**Emissionsland IRLAND**

| | | | | | | | | |
|---------------------|--------------|---------|---|---|-----------|--------------------------------------------|--------------|------|
| WORLD BK 98/18 ZERO | IT0006523556 | 0,00000 | 0 | 0 | 5.000.000 | 80,304000 | 2.073.677,74 | 4,47 |
| | | | | | | Summe | 2.073.677,74 | 4,47 |
| | | | | | | Summe ITL umgerechnet zum Kurs von 1936,27 | 2.073.677,74 | 4,47 |

WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN auf EURO lautend**Emissionsland OESTERREICH**

| | | | | | | | | |
|------------------------|--------------|---------|---|---|-------|------------------------------------------------------|---------------|-------|
| S-WOHN-WAND.00-12/TR.2 | AT0000315213 | 4,87500 | 0 | 0 | 1.116 | 104,000000 | 1.160.640,00 | 2,50 |
| | | | | | | Summe | 1.160.640,00 | 2,50 |
| | | | | | | Summe EUR | 1.160.640,00 | 2,50 |
| | | | | | | SUMME IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE | 27.288.617,08 | 58,78 |

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

| | | | | | | | | |
|-----------------|--|--|--|--|--|--|---------------|--------|
| WERTPAPIERE | | | | | | | 45.227.251,63 | 97,42 |
| BANKGUTHABEN | | | | | | | 423.024,47 | 0,91 |
| ZINSENANSPRÜCHE | | | | | | | 773.298,09 | 1,67 |
| FONDSVERMÖGEN | | | | | | | 46.423.574,19 | 100,00 |

| | | |
|-----------------------------------|-------|---------|
| UMLAUFENDE AUSSCHÜTTUNGSANTEILE | Stück | 469.692 |
| UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE | Stück | 166.416 |
| ANTEILSWERT AUSSCHÜTTUNGSANTEILE | EUR | 64,55 |
| ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEILE | EUR | 96,78 |

* Das mit "v." gekennzeichnete Wertpapier ist mit einem Nominale von EURO 1,00 Mio., im Wertpapierleihsystem der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG gegen Gebühren in der Höhe von 0,001 % p.a. verliehen.

1) Bis Mai 2000 fixe Verzinsung in der Höhe von 9 %, danach variable Verzinsung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Nikkei 225; Kapitalgarantie (zu 100 %)

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

| Wertpapier-Bezeichnung | Kenn- nummer | lautend auf | Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.) | Verkäufe/ Abgänge |
|-------------------------------------------------------|-----------------|-------------|-----------------------------------------------------------|----------------------|
| AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE | | | | |
| ABN AMRO BK 99-19 FLR MTN | NL0000122505 | EUR | 0 | 1.317 |
| BANKINTER 98/12 | ES0213679022 | EUR | 0 | 998 |
| BAY.HYP-U.VEREIN.99/29 | XS0104764377 | EUR | 0 | 1.000 |
| BNP PARIBAS 85-UND FLR | FR0000572646 | EUR | 0 | 3.600 |
| BNP PARIBAS 84/UND. FLR | FR0000140063 | EUR | 0 | 10 |
| CS GR.FIN.GU FLR 99/19 | XS0099472994 | EUR | 0 | 2.300 |
| DEXIA CREDIOP 99-14 FLR | IT0001355194 | EUR | 0 | 2.000 |
| EIB 98-13 | IT0006523960 | EUR | 0 | 500 |
| INVESTKR ANL. 99-14/7 | AT0000322334 | EUR | 0 | 2.000 |
| NIBC BANK 07/10 MTN | XS0282127041 | EUR | 0 | 200 |
| SNS BANK NTS.03-33 | XS0171599334 | EUR | 0 | 2.000 |
| IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE | | | | |
| BBVA GLO.FIN. 98/10 MTN | XS0086908802 | FRF | 0 | 10.000 |
| ERSTE NR.ERG.BKSV.06-16VA | AT000B000195 | EUR | 0 | 526 |
| INVESTMENTZERTIFIKATE | | | | |
| ESPA CASH SYSTEM-PLUS (A) | AT0000495619 | EUR | 0 | 8.000 |

Innsbruck, im Jänner 2011

TIROLINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Michael Perger

Martin Farbmacher

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 15. November 2010 der TIROLINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten TYROLBOND INTERNATIONAL, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 16. November 2009 bis 15. November 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und / oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 15. November 2010 über den TYROLBOND INTERNATIONAL, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, den 18. Jänner 2011

ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Robert Wauschek
(Wirtschaftsprüfer)

Mag. Gerhard Grabner
(Wirtschaftsprüfer)

* Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den TYROLBOND INTERNATIONAL

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der TIROLINVEST KAGmbH (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinart in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

ies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilnehmer auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den TYROLBOND INTERNATIONAL, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind sämtliche Tiroler und Vorarlberger Sparkassen und ihre Filialen sowie die ERSTE Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien und ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über 1, 10, 100 Stück ausgegeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über 1, 10, 100 Stück auszugeben.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 bzw. § 27a durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

Der Kapitalanlagefonds ist ein in ausschließlich Euro investierender internationaler Rentenfonds.

- Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)
Für den Kapitalanlagefonds werden ausschließlich auf Euro lautende Rentenpapiere bzw. rentengleichwertige Wertpapiere internationaler Emittenten mit vorwiegend mittel- bis langfristiger Ausrichtung erworben.
- Geldmarktinstrumente
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
- Anteile an Kapitalanlagefonds
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Renten und rentengleichwertigen Wertpapieren investieren.
- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
- derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)
Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich in geringem Ausmaß zur Ertragssteigerung als auch zur Absicherung verwendet werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.
5. Anteile an Kapitalanlagefonds nach § 17 Z 1 iVm § 17 Z 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben von zu halten.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 2,50 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten 1 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf den nächsten 1 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 16. November bis zum 15. November des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,84 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01. Februar des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01. Februar ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird bei keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3.Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01. Februar des folgenden Rechenjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16**Liste der Börsen mit Amtlichem Handel und von organisierten Märkten****1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf
im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

| | | |
|-------|------------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland: | OMX Nordic Exchange Helsinki |
| 1.2.2 | Schweden: | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg: | Euro MTF Luxemburg |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

| | | |
|-------|-----------------|-----------------------------------------------------------|
| 1.3.1 | Großbritannien: | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|-----------------|-----------------------------------------------------------|

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

| | | |
|-----|-------------------------|-----------------------------------------------------|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2 | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3 | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.4 | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.5 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“) |
| 2.6 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange) |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

| | | |
|-----|--------------|----------------------------------|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |

| | | |
|------|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.5 | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Bombay |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9 | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12 | Korea: | Seoul |
| 3.13 | Malaysia: | Kuala Lumpur |
| 3.14 | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.15 | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.16 | Philippinen: | Manila |
| 3.17 | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.18 | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.19 | Taiwan: | Taipei |
| 3.20 | Thailand: | Bangkok |
| 3.21 | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/ Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 | Venezuela: | Caracas |
| 3.23 | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

| | | |
|-----|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.1 | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2 | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3 | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4 | Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5 | USA: | Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

| | | |
|------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.1 | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2 | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3 | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4 | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5 | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6 | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7 | Korea: | Korea Futures Exchange |
| 5.8 | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9 | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10 | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11 | Singapur: | Singapore International Monetary Exchange |
| 5.12 | Slowakei: | RM System Slovakia |
| 5.13 | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX) |
| 5.14 | Schweiz: | EUREX |
| 5.15 | Türkei: | TurkDEX |
| 5.16 | USA: | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

| TYROLBOND INTERNATIONAL | | Aus- | Thesau- |
|----------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------|--------------|
| Rechnungsjahr: | 16.11.2009 - 15.11.2010 | schüttungs- | rierungs- |
| Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung: | 01.02.2011 | anteile | anteile |
| | | AT0000855366 | AT0000828694 |
| | | FN AT0000855374 | AT0000617790 |
| | Werte je Anteil in | EUR | EUR |

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
- | | | |
|--------------------------------------------------------------------|--------|--------|
| Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: | 0,1919 | 0,2877 |
|--------------------------------------------------------------------|--------|--------|
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: | | |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | 2,6673 | 3,9993 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 2,4754 | 3,7116 |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: | 0,0000 | 0,0000 |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: | | |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | 0,6672 | 1,0003 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 0,6192 | 0,9284 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|
| e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: | 0,0010 | 0,0015 |
| Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): | 0,0003 | 0,0004 |
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

TYROLBOND INTERNATIONAL

| | | | |
|----------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------|--------------|
| Rechnungsjahr: | 16.11.2009 - 15.11.2010 | Aus- | Thesau- |
| Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung: | 01.02.2011 | schüttungs- | rierungs- |
| | | anteile | anteile |
| | | AT0000855366 | AT0000828694 |
| | | FN AT0000855374 | AT0000617790 |
| | Werte je Anteil in | EUR | EUR |

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------------|------------------|
| a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die ausgeschütteten Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. | 3) | 0,1877 | 0,0000 |
| b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: | | 0,3796 | 0,2877 |
| c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird: - Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: Für Depots ohne Optionserklärung: | 4) | 2,8431 0,0000 | 3,9815 0,0000 |
| | 5) | 0,6642 | 0,9959 |
| | 5) | 0,6162 | 0,9240 |
| d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) | | | |
| e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.)); | | 0,0010 | 0,0015 |
| | | 0,0003 | 0,0004 |
| f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) | | | |

TYROLBOND INTERNATIONAL

Rechnungsjahr: 16.11.2009 - 15.11.2010
 Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung: 01.02.2011

Aus-
schüttungs-
anteile
AT0000855366
FN AT0000855374
Thesau-
rierungs-
anteile
AT0000828694
AT0000617790
EUR
EUR

Werte je Anteil in

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) 6)

a) Zurechnungen:

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|
| - Ausschüttung: | 2,8500 | - |
| - ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis: | 0,0000 | 3,9919 |
| - ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge: | 0,0142 | 0,0213 |
| - inländische KEST auf inländische Dividendenerträge: | 0,0000 | 0,0000 |
| - ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds: | 0,0000 | 0,0000 |
| - steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds: | 0,0000 | 0,0000 |
| - Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge: | - | - |

b) Abrechnungen:

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|--------|
| - Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden): | 0,0000 | 0,0000 |
| - Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden): | 0,0000 | 0,0000 |
| - Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: | 0,0010 | 0,0015 |
| - bereits in Vorjahren versteuerte Erträge: | 0,0000 | 0,0000 |
| - Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge: | - | - |
| - Ausschüttung aus der Fondssubstanz: | 8) 0,0000 | - |

c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST: 7)

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|
| (Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde) | | |
| davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge | 0,0000 | 0,0000 |

d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|
| (Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: | 2,3603 | 3,5390 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|

e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:
Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)**4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen**

a) In- und ausländische Kapitalerträge:

| | | |
|------------------------------------------------------------------|--------|--------|
| - "Zwischenbesteuerung" gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG: | 2,6673 | 3,9993 |
| - 25 % KÖSt pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG: | 0,0000 | 0,0000 |

b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:

| | | |
|--|--------|--------|
| | 0,0000 | 0,0000 |
|--|--------|--------|

c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|
| (Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: | 2,3603 | 3,5390 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|

d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:
Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (s. auch Pkt. 12.b) im Teil B bzw. C der steuerlichen Behandlung). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

| TYROLBOND INTERNATIONAL | | | Privatanleger | | Betriebliche Anleger | | Privat- stiftungen |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------|---------------|---------------|--------------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| | | | mit Option | ohne Option | Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) | Juristische Personen | |
| Rechenwert zum | 15.11.2010 | EUR 64,55 | | | | | |
| Rechnungsjahr: | 16.11.2009 - | 15.11.2010 | | | | | |
| Datum der Ausschüttung: | | 01.02.2011 | | | | | |
| ISIN: | AT0000855366 / AT0000855374 | | | | | | |
| Werte je Anteil in | | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1. Ausschüttung | | | | | | | |
| (nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST) | | | 2,8500 | 2,8500 | 2,8500 | 2,8500 | 2,8500 |
| 2. Zuzüglich: | | | | | | | |
| a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern | 1) | | 0,0142 | 0,0142 | 0,0142 | 0,0142 | 0,0142 |
| b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds: | | | | | | | |
| - ordentliche Erträge | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - Substanzgewinne | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%) | | | 0,0119 | 0,0119 | - | - | 0,0119 |
| d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| e) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge | | | - | - | - | - | - |
| f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3. Abzüglich: | | | | | | | |
| a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA) | 2) | | - | - | 0,0010 | 0,0010 | 0,0010 |
| b) Steuerfreie Dividendenerträge | | | | | | | |
| - steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden) | | | - | - | - | 0,0000 | 0,0000 |
| - steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) | 3) | | - | - | - | - | 0,0000 |
| - gemäß DBA steuerfreie Dividenden | | | - | - | - | 0,0000 | 0,0000 |
| - steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge | | | - | - | - | - | - |
| c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| e) Rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren | | | 0,0201 | 0,0201 | 0,0201 | 0,0201 | 0,0201 |
| f) Ausschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert) | | | 0,1877 | 0,1877 | - | - | 0,1877 |
| g) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN | 16) | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| | | | 2,6683 | 2,6683 | 2,8431 | 2,8431 | 2,6673 |
| 4. Hievon endbesteuert | | | 2,6683 | 2,4764 | 2,6554 | 2,4635 | - |
| 5. Steuerpflichtige Einkünfte | | | 0,0000 | 0,1919 | 0,1877 | 0,3796 | 2,8431 |
| Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG) | 17) | | - | - | - | - | 2,6673 |
| Detailangaben | | | | | | | |
| 6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: | | | | | | | |
| a) Dividenden | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| b) Zinserträge | | | 2,3603 | 2,3603 | 2,3603 | 2,3603 | 2,3603 |
| c) Ausschüttungen von Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| d) Substanzgewinne, die einem Quellensteuerabzug unterlagen | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind | | | | | | | |
| a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a)) | 4) 5) 6) 7) | | | | | | |
| - Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| anrechenbar gesamt (ohne matching credit) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

| TYROLBOND INTERNATIONAL | | Fußnoten | Privatanleger | | Betriebliche Anleger | | Privatstiftungen |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------|---------------|-------------|--------------------------------------------|----------------------|------------------|
| | | | mit Option | ohne Option | Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) | Juristische Personen | |
| Rechnungsjahr: | 16.11.2009 - 15.11.2010 | | | | | | |
| Datum der Ausschüttung: | 01.02.2011 | | | | | | |
| ISIN: | AT0000855366 / AT0000855374 | | | | | | |
| Werte je Anteil in | | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b)) | 7) 8) | | | | | | |
| - Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| rückzuerstatten gesamt | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c)) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8. Begünstigte Beteiligungserträge | | | | | | | |
| a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto) | 9) | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | - |
| b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden) | | | - | - | - | - | 0,0000 |
| c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) | 3) | | - | - | - | - | 0,0000 |
| d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland | | | - | - | - | - | 0,0000 |
| 9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KSt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen): | 10) 11) | | | | | | |
| a) Diverse Erträge | | | | | | | |
| - Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit | | | 2,6554 | 2,4635 | 2,6554 | 2,4635 | 2,4635 |
| - gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN | 2) | | 0,0010 | 0,0010 | 0,0010 | 0,0010 | 0,0010 |
| - ausländische Dividenden | 15) | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| b) Substanzgewinne | | | | | | | |
| - ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | - | - | - |
| - Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%) | | | 0,0119 | 0,0119 | - | - | - |
| 10. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 11. Österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist: | 10) | | | | | | |
| a) Österreichische KEST auf diverse Erträge | | | | | | | |
| - KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit | | | 0,6642 | 0,6162 | 0,6642 | 0,6162 | 0,6162 |
| - KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge | 2) | | 0,0003 | 0,0003 | 0,0003 | 0,0003 | 0,0003 |
| - KEST auf ausländische Dividenden | 13) | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - KEST auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - KEST auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Summe für a) Österreichische KEST auf diverse Erträge | | | 0,6645 | 0,6165 | 0,6645 | 0,6165 | 0,6165 |

TYROLBOND INTERNATIONAL

| Rechnungsjahr: | 16.11.2009 - 15.11.2010 | Fuß- noten | Privatanleger | | Betriebliche Anleger | | Privat- stiftungen |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------|---------------|-------------|--------------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| | | | mit Option | ohne Option | Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) | Juristische Personen | |
| Datum der Ausschüttung: | 01.02.2011 | | | | mit Option | ohne Option | |
| ISIN: | AT0000855366 / AT0000855374 | | | | | | |
| Werte je Anteil in | | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 11. b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne | | | | | | | |
| - KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | - | - | FN 12 |
| - KEST auf sonstige Substanzgewinne | | | 0,0030 | 0,0030 | - | - | FN 12 |
| Summe für b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne | | | 0,0030 | 0,0030 | - | - | FN 12 |
| Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) | | | 0,6675 | 0,6195 | 0,6645 | 0,6165 | 0,6165 |
| gerundet | | | 0,67 | 0,62 | 0,66 | 0,62 | 0,62 |

| | | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|---|---|---|---|
| Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben): | | | | | | |
| Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer | - | - | - | - | - | - |

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit: Bulgarien, Zypern und Irland) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine „umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe“ besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuschneiden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz.

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

| TYROLBOND INTERNATIONAL | | | Privatanleger | | Betriebliche Anleger | | Privatstiftungen | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------|---------------|---------------|--------------------------------------------|---------------|------------------|-------------------------|
| | | | mit Option | ohne Option | Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) | | | Juristische Personen |
| Rechenwert zum | 15.11.2010 : EUR 96,78 | Fußnoten | | | | | | |
| Rechnungsjahr: | 16.11.2009 - 15.11.2010 | | | | | | | |
| Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung: | 01.02.2011 | | | | | | | |
| ISIN: | AT0000828694 / AT0000617790 | | | | | | | |
| Werte je Anteil in | | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich) | | | 3,9919 | 3,9919 | 3,9919 | 3,9919 | 3,9919 | 3,9919 |
| 2. Zuzüglich: | | | | | | | | |
| a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern | 1) | | 0,0213 | 0,0213 | 0,0213 | 0,0213 | 0,0213 | 0,0213 |
| b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds: | | | | | | | | |
| - ordentliche Erträge | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - Substanzgewinne | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%) | | | 0,0178 | 0,0178 | - | - | - | 0,0178 |
| d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| e) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge | | | - | - | - | - | - | - |
| 3. Abzüglich: | | | | | | | | |
| a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA) | 2) | | - | - | 0,0015 | 0,0015 | 0,0015 | 0,0015 |
| b) Steuerfreie Dividendenerträge | | | | | | | | |
| - steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden) | | | - | - | - | - | 0,0000 | 0,0000 |
| - steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) | 3) | | - | - | - | - | 0,0000 | 0,0000 |
| - gemäß DBA steuerfreie Dividenden | | | - | - | - | - | 0,0000 | 0,0000 |
| - steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge | | | - | - | - | - | - | - |
| c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| e) Rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren | | | 0,0302 | 0,0302 | 0,0302 | 0,0302 | 0,0302 | 0,0302 |
| | | | 4,0008 | 4,0008 | 3,9815 | 3,9815 | 3,9815 | 3,9993 |
| 4. Hievon endbesteuert | | | 4,0008 | 3,7131 | 3,9815 | 3,6938 | - | - |
| 5. Steuerpflichtige Einkünfte | 16) | | 0,0000 | 0,2877 | 0,0000 | 0,2877 | 3,9815 | 0,0000 |
| Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG) | | | - | - | - | - | - | 3,9993 |
| Detailangaben | | | | | | | | |
| 6. Ausländische Einkünfte, | | | | | | | | |
| für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: | | | | | | | | |
| a) Dividenden | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| b) Zinsenerträge | | | 3,5390 | 3,5390 | 3,5390 | 3,5390 | 3,5390 | 3,5390 |
| c) Ausschüttungen von Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| d) Substanzgewinne, die einem Quellensteuerabzug unterlagen | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: | | | | | | | | |
| Von den im Ausland entrichteten Steuern sind | | | | | | | | |
| a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar | 4) 5) | | | | | | | |
| (für Details siehe den Punkt 12. a)) | 6) 7) | | | | | | | |
| - Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) | | | | | | | | |
| (ohne Berücksichtigung des matching credit) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| anrechenbar gesamt (ohne matching credit) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

| TYROLBOND INTERNATIONAL | | Fußnoten | Privatanleger | | Betriebliche Anleger | | Privatstiftungen |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------|---------------|-------------|--------------------------------------------|----------------------|------------------|
| | | | mit Option | ohne Option | Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) | Juristische Personen | |
| Rechnungsjahr: | 16.11.2009 - 15.11.2010 | | | | | | |
| Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung: | 01.02.2011 | | | | | | |
| ISIN: | AT0000828694 / AT0000617790 | | | | | | |
| Werte je Anteil in | | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b)) | 7) 8) | | | | | | |
| - Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| rückzuerstatten gesamt | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c)) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8. Begünstigte Beteiligungserträge | | | | | | | |
| a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto) | 9) | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | - |
| b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden) | | | - | - | - | - | 0,0000 |
| c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) | 3) | | - | - | - | - | 0,0000 |
| d) steuerfrei gemäß Art 8 Abs. 4 DBA Irland | | | - | - | - | - | 0,0000 |
| 9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen): | 10) 11) | | | | | | |
| a) Diverse Erträge | | | | | | | |
| - Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit | | | 3,9815 | 3,6938 | 3,9815 | 3,6938 | 3,6938 |
| - gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN | 2) | | 0,0015 | 0,0015 | 0,0015 | 0,0015 | 0,0015 |
| - ausländische Dividenden | 15) | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| b) Substanzgewinne | | | | | | | |
| - ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | - | - | - |
| - Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%) | | | 0,0178 | 0,0178 | - | - | - |
| 10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 11. Österreichische KESt, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist: | 10) | | | | | | |
| a) Österreichische KESt auf diverse Erträge | | | | | | | |
| - KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit | | | 0,9959 | 0,9240 | 0,9959 | 0,9240 | 0,9240 |
| - KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge | 2) | | 0,0004 | 0,0004 | 0,0004 | 0,0004 | 0,0004 |
| - KESt auf ausländische Dividenden | 13) | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| - KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) | | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Summe für a) Österreichische KESt auf diverse Erträge | | | 0,9963 | 0,9244 | 0,9963 | 0,9244 | 0,9244 |

TYROLBOND INTERNATIONAL

| Rechnungsjahr: | 16.11.2009 - 15.11.2010 | Fußnoten | Privatanleger | | Betriebliche Anleger | | Privatstiftungen |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------|---------------|-------------|--------------------------------------------|----------------------|------------------|
| | | | mit Option | ohne Option | Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) | Juristische Personen | |
| Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung: | 01.02.2011 | | mit Option | ohne Option | mit Option | ohne Option | |
| ISIN: | AT0000828694 / AT0000617790 | | | | | | |
| Werte je Anteil in | | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 11. b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne | | | | | | | |
| - KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds | | | 0,0000 | 0,0000 | - | - | FN 12 |
| - KEST auf sonstige Substanzgewinne | | | 0,0044 | 0,0044 | - | - | FN 12 |
| Summe für b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne | | | 0,0044 | 0,0044 | - | - | FN 12 |
| Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) | | | 1,0007 | 0,9288 | 0,9963 | 0,9244 | FN 12 |
| gerundet | | | 1,00 | 0,93 | 1,00 | 0,92 | FN 12 |

| | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|---|---|---|---|
| Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben): | | | | | | |
| Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer | - | - | - | - | - | - |

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit: Bulgarien, Zypern und Irland) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe“ besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1Z 5 und 6 KStG bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinserträge auszuscheiden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinserträge beinhalten.
- 16) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz.

Publikumsfonds der TIROLINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

| | |
|--------------------------------|-------------------------------------------|
| TYROLCASH | geldmarktnaher Rentenfonds |
| TIROLRENT | österreichischer Rentenfonds |
| TIROLPENSION | österreichischer Renten-Abfertigungsfonds |
| TYROLBOND INTERNATIONAL | EURO-Rentenfonds |
| TIROLKAPITAL | internationaler Rentenfonds |
| TIROLEFFEKT | internationaler gemischter Fonds |
| TIROLDYNAMIK | internationaler gemischter Fonds |
| TIROLIMPULS | internationaler gemischter Fonds |
| TIROLSELECT AKTIEN | internationaler Aktiendachfonds |
| TIROLVISION AKTIEN | internationaler Aktiendachfonds |
| SPARDA-RENT | österreichischer Rentenfonds |
| SPARDA-VORSORGE-PLUS | internationaler gemischter Fonds |